



Antrag auf Witwen/Witwerpension

Personalien Verstorbene/r

Titel	Nachname	Vorname
_____	_____	_____

Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür	PLZ	Ort
_____	_____	_____

SV-Nummer (4stellig)	Geburtsdatum	Datum des Ablebens
_____	_____	_____

Personalien Witwe/r

Titel	Nachname	Vorname
_____	_____	_____

Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür	PLZ	Ort
_____	_____	_____

SV-Nummer (4stellig)	Geburtsdatum	Tel. Nr. / E-Mail
_____	_____	_____

Für die Überweisung der Pensionsleistung soll folgende Bankverbindung verwendet werden:

IBAN (20stellig)	BIC (8 bzw. 11stellig)
_____	_____

Übersteigt der Anspruchsbarwert nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG ergebenden Betrag, so wird dieser von der Pensionskasse einmalig abgefunden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. **Ein amtlicher Lichtbildausweis liegt bei.**

Ort, Datum	Unterschrift der/des Hinterbliebenen
_____	_____

Beilage: Auszug aus dem Sterbebuch (Kopie), Heiratsurkunde (Kopie) sowie den Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers auf Zuerkennung einer Witwen/Witwerpension (Kopie, kann nachgereicht werden)

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG (KV-PK) VI. LEISTUNGSRECHT

Witwen/Witwerpension**§ 14.**

(1) Leistungsanspruch auf Witwen/Witwerpension hat der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anwartschafts- oder leistungsberechtigten Ehegatten, sofern die Ehe im Todeszeitpunkt aufrecht war. Eine Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits eine Eigenpension nach § 12 oder § 13 erbracht wurde.

(2) Die Höhe der Witwen/Witwerpension beträgt nach dem Tod

- a) des Anwartschaftsberechtigten 50% der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (im Folgenden „fiktive Berufsunfähigkeitspension“).
- b) des Leistungsberechtigten 50% jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Witwen/Witwerpension gebührt grundsätzlich lebenslang. Eine allfällige Wiederverhehlung führt allerdings zur Einstellung der Versorgungsleistung.

(4) Bei Wiederverhehlung erhält die Witwe/der Witwer einen Abfindungsbetrag in Höhe der zuletzt bezogenen 42-fachen monatlichen Witwen/Witwerpension, maximal allerdings die zum Abfindungszeitpunkt gebildete Deckungsrückstellung. § 17 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf hinterbliebene eingetragene PartnerInnen und eingetragene Partnerschaften nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.

AUSZUG AUS DEM PENSIONS-KASSENGESETZ (PKG)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (2) Pensionskassengeschäfte bestehen in der rechtsverbindlichen Zusage von Pensionen an Anwartschaftsberechtigte und in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebene sowie in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen (§ 16). Jede Pensionskasse hat Zusagen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; zusätzlich können Zusagen auf Invaliditätsversorgung gewährt werden. Alterspensionen sind lebenslang, Invaliditätspensionen auf die Dauer der Invalidität und Hinterbliebenenpensionen entsprechend dem Pensionskassenvertrag zu leisten. Die von einer Pensionskasse auszuzahlenden Pensionen dürfen nur dann abgefunden werden, wenn

1. bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Auszahlungsbetrages 9 300 Euro nicht übersteigt oder
2. sich eine Person, die einen Anspruch im Sinne dieses Bundesgesetzes auf eine Hinterbliebenenpension hat, wiederverhehlicht hat. Die Betragsgrenze der Z 1 gilt in diesem Falle nicht.

§ 1. (2a) Der in Abs. 2 genannte Abfindungsgrenzbetrag von 9 300 Euro vermindert oder erhöht sich jeweils dann in Schritten zu 300 Euro, wenn seine Veränderung auf Grund Valorisierung mit dem entsprechend dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Monat Juli eines Kalenderjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat Jänner 2002 verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 den Betrag von 300 Euro übersteigt oder unterschreitet. Der neue Abfindungsgrenzbetrag gilt ab 1. Jänner des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Internet kundzumachen.

Dieser Betrag beträgt **15.600 € ab 2024** (siehe <https://www.fma.gv.at/pensionskassen/offenlegung/>)